

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	09.11.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	
	Klimaschutzfonds, Aufhebung Sperrvermerk

Beschlussvorschlag:

Die Sperre der Haushaltsmittel 2021/22 bei „5.660001 Investitionsfördermaßnahmen Klimaschutz“ wird aufgehoben.

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 02.02.2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, einen sog. Klimaschutz-Fonds einzurichten. Die vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 52.500 Euro für das Jahr 2021 und 63.000 Euro für das Jahr 2022 wurden in den Haushaltsplan aufgenommen und mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerks ist an die Vorlage eines Konzeptes geknüpft.

Erläuterungen:

Erste Informationen und Verfahrensweisen zur Einrichtung eines Klimafonds sowie für daraus resultierende Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz wurden in der Sitzung des Umweltausschusses am 15.06.2021 vorgestellt. Das Konzept mit einer Beschreibung der Verfahrensweise ist als Anhang 1 beigefügt.

Als erste Maßnahme („**Fonds-Ausgabe**“) soll durch Investitionen des Fonds der

Ausbau von Photovoltaik im Kreisgebiet vorangetrieben werden. Dies bietet einen substanziellen, langfristigen und messbaren Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen. Das Instrument eines öffentlichen, auf eine weite Zielgruppe ausgerichteten Förderprogramms schafft zusätzlich eine große Öffentlichkeitswirkung und animiert weitere Interessenten zur Beteiligung.

Die durch die Förderung realisierte Photovoltaik-Leistung und damit erzielte CO₂-Minderung wird kompensatorisch dem CO₂-Konto des Rhein-Sieg-Kreises gutgeschrieben.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die PV-Förderung aus dem Klimafonds werden in einer Förderrichtlinie geregelt (Entwurf in Anhang 2). Dazu gehören folgende Eckpunkte:

- Laufzeit bis 31.12.2025
- Antragsberechtigte: Privatpersonen, Unternehmen, Gebietskörperschaften und weitere juristische Personen wie beispielsweise eingetragene Vereine
- Zuschussförderung in Höhe von 80 € je installiertem Kilowatt-peak (kWp), begrenzt auf 5.000 € je Anlage

Damit liegt die Voraussetzung zur Aufhebung des Sperrvermerks vor.

Anhand der tatsächlichen Energieverbräuche für das Kalenderjahr 2020 wurde inzwischen die exakte Bemessung der ersten „**Fonds-Einnahme**“ vorgenommen. Im Zuge der Haushaltsplanung wurde dies noch anhand der Durchschnittswerte für die Jahre 2016-2019 geschätzt. Daraus ergibt sich eine kleinere Korrektur der Fonds-Einnahme 2021 (Ergebnis der Berechnung siehe Anhang 3). Für einen Start des Förderprogramms Anfang 2022 steht damit ausreichend „Fondskapital“ zur Verfügung.

Im Auftrag

Anhang:

- Entwurf Förderrichtlinie zum Klimafonds Rhein-Sieg
- Konzept Klimafonds Rhein-Sieg
- Berechnung 1. Einzahlung Klimafonds